

**Satzung über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde
Hedersleben
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

| Satzung | Beschlussfassung | Veröffentlichung | Inkraftsetzung |
|---|---------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Niederschlagswasserbeseitigungs- satzung | Gemeinderat 26.06.2008 | Amtsblatt 13.08.2008 | 14.08.2008 |

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), der §§ 2, 5, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 150 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006, alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- u. Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang
- § 7 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

- § 8 Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung
- § 9 Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen
- § 10 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

III. Schlussvorschriften

- § 12 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 13 Anzeigepflichten; Zutritt
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Gebühren und Kostenerstattung
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hedersleben betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als öffentliche Einrichtung.

(2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

(4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/ oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(6) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht weitestgehend dezentral auch versickert werden kann..

(7) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Drainagewasser entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,

b) Anlagen zur Versickerung und oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen

(z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme);

c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.);

d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören;

e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des

Niederschlagswassers dienen;

f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche)

g) Grundstücksanschlüsse

(4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der

örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse).

Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(6) Soweit die Vorschriften dieser Satzung sich auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser

Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

(3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Einleitungsbedingungen

(1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Drainagewasser entsprechend.

(5) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.

(6) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 8 Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.

§ 9 Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

(1) Für den Anschluss eines Grundstücks an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

a) eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den

Umfang der beabsichtigten Benutzung.

b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte

im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:

- seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
- die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe der Eigentümer,
- die Grenzen des Grundstückes,

- die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung,

befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in

zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende

Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

vorhandene Anlagen schwarz

für neue Anlagen rot

für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

(1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 gegeben sind, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers vom Grundstück bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf seine Kosten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom

Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasseranlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 13 Anzeigepflichten; Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder des Grundstücksanschlusses zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Niederschlagswasserkanälen),
- Gefahr besteht, dass Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 7 nicht entsprechen,
- sich die Menge des zu beseitigenden Wassers ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 14 Haftung

1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt;

b) entgegen § 5 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet;

c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet

d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet;

e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt;

f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat;

g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;

i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Gebühren und Kostenerstattung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hedersleben, den 11.08.2008

Bodenstein
Bürgermeisterin